

# **Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Laaber**

**vom 30.06.1977**

1. Änderungssatzung vom 21.04.1997

Der Markt Laaber, nachfolgend jeweils kurz "Markt" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1973 (GVBl. S. 147 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) folgende Satzung:

## § 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Der Markt Laaber teilt die Hausnummern zu. Er bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes und beschafft dieses im Auftrag des Gebäudeeigentümers. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

## § 2

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat und ein Hausnummernschild beschafft hat, ist verpflichtet, dieses Hausnummernschild innerhalb 4 Wochen nach Erhalt auf seine Kosten entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes nach § 3 Abs. 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## § 3

(1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

(2) Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(3) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### § 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

(3) Ist der Markt Veranlasser der notwendigen Erneuerung der Hausnummer, so trägt dieser die dafür erforderlichen Kosten für die Beschaffung der Hausnummernschilder.

#### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 01. August 1977 in Kraft.

Laaber, den 30.06.1977

gez.

Schreiner  
1. Bürgermeister